

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## API Transfer Technologies B.V.

### Artikel 1: Anwendbarkeit

1. Für alle Angebote von API Transfer Technologies B.V., handelnd unter dem Namen API Transfer Technologies (im Folgenden: "API") und für alle mit API geschlossenen Verträge, wie z.B. über den Verkauf und die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch API, Mietverträge, Pachtverträge und Wartungsverträge usw., gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: "Bedingungen").
2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den von API getroffenen Vereinbarungen und diesen Bedingungen haben die Vereinbarungen in der betreffenden Vereinbarung Vorrang.
3. Der Anwendbarkeit der vom Kunden verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, auch im Falle eines vorherigen Hinweises oder einer Anwendbarkeitserklärung der eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden.
4. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff "Käufer" jeden, der Waren und/oder Dienstleistungen von API kauft oder einen anderen Vertrag mit API abschließt oder ein Angebot von API anfordert oder ein Angebot von API erhält.
5. Abweichungen von den nachstehenden allgemeinen Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden und sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den gesetzlichen Vertreter von API gegenüber dem Käufer gültig.
6. API behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Diese Änderungen treten vierzehn Tage nach ihrer Mitteilung durch API an den Kunden in Kraft. Für bereits abgeschlossene Verträge gelten weiterhin die Bedingungen, die am Tag des Vertragsabschlusses in Kraft waren.
7. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen von einem zuständigen Gericht als nichtig oder anderweitig nicht bindend angesehen werden, so ist diese Bestimmung so zu lesen, dass der Widerspruch oder die Nichtigkeit aufgehoben wird. Die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben in diesem Fall in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

### Artikel 2: Kostenvoranschläge

1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Angebote von API an den Käufer völlig unverbindlich und für einen Zeitraum von dreißig Tagen ab dem Datum des Versands an die Gegenpartei gültig.
2. Die Angebote werden von API auf der Grundlage, der vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen erstellt, der für deren Richtigkeit garantiert.
3. Bei der in Absatz 1 genannten Frist handelt es sich stets um eine Ausschlussfrist, was bedeutet, dass das Angebot nach Ablauf dieser Frist nicht mehr angenommen werden kann.
4. API behält sich das Recht vor, ein unterbreitetes Angebot innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen. Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so kommt kein Vertrag zustande.
5. API ist jederzeit berechtigt, die in ihren Angeboten angegebenen Spezifikationen zu ändern.
6. Angebote beziehen sich nur auf die im Angebot genannten Mengen und Produkte und gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.

7. Wenn API dem Kunden ein Testmuster zur Genehmigung sendet, hat der Kunde fünf Arbeitstage nach Erhalt des Testmusters Zeit, das Muster schriftlich zu genehmigen. Reagiert der Käufer nicht innerhalb dieser Frist schriftlich, wird das Angebot von API bzw. der API erteilte Auftrag ungültig.
8. API wendet einen Mindestbestellwert von 1.000 € an. Für Bestellungen, die unter diesem Betrag liegen, werden Verwaltungsgebühren erhoben.

### **Artikel 3: Zustandekommen von Verträgen**

1. Ein Vertrag mit API kommt nur zustande, wenn API den Vertrag durch eine Auftragsbestätigung (per E-Mail oder auf andere Weise) bestätigt hat. Jeder Protest gegen den Inhalt dieser Bestätigung muss spätestens drei Tage nach Erhalt per Einschreiben oder per E-Mail erfolgen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Empfänger mit dem Inhalt der Bestätigung einverstanden ist.
2. Für den Inhalt des Vertrages zwischen den Parteien ist nur das maßgebend, was in der Auftragsbestätigung und in diesen Bedingungen zu dem Vertrag gesagt wird. Alle von API gemachten Angaben zu Spezifikationen und sonstigen technischen Daten erfolgen nach bestem Wissen, sind aber unverbindlich.
3. Bei Verträgen, Lieferungen und Aufträgen, für die kein schriftliches Angebot oder keine schriftliche Auftragsbestätigung von API vorliegt, gilt auch die von API übersandte Rechnung oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung, die ebenfalls den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.
4. Vereinbarungen, die durch die Vermittlung von Vertretern/Agenten von API zustande kommen, sind für API erst dann verbindlich, wenn sie von API schriftlich bestätigt wurden oder wenn API geliefert hat.
5. Die Tatsache, dass API an den Käufer liefert und/oder früher an den Käufer geliefert oder Leistungen erbracht hat, gibt dem Käufer kein Recht auf zukünftige Lieferungen von API. Ein Dauerschuldverhältnis kommt daher nicht zustande, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. API ist nicht verpflichtet, einen Grund für die Ablehnung künftiger Lieferungen an den Käufer anzugeben.

### **Artikel 4: Preise**

1. Die in den Angeboten und Preislisten von API angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist, in Euro, ohne Mehrwertsteuer, ausschließlich für die darin angegebenen Mengen und Produkte und ausschließlich der Kosten für Verpackung, Qualitätskontrolle, Be- und Entladen, Transport, Versicherung, Installation und Platzierung, Schulung, Entsorgungsbeitrag, Umweltabgaben und andere staatliche Zuschläge.
2. Die Preise in den Angeboten basieren auf der Lieferung ab Werk gemäß den Incoterms 2010. Fabrik bedeutet die Geschäftsräume, das Lager oder einen anderen Lagerort von API in den Niederlanden.
3. Im Falle einer Änderung der Preise (die API von Lieferanten in Rechnung gestellt werden) und/oder einer Änderung von (anderen) preisbestimmenden Faktoren wie Wechselkursen, Löhnen, Steuern, Ein- und Ausfuhrzöllen, Versicherungsprämien, Gebühren, Frachten und dergleichen nach einem Angebot von API oder einer Bestellung des Kunden ist API stets berechtigt, die Preise unter Beachtung der einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu ändern, unabhängig davon, ob die Änderung für API zum Zeitpunkt des Angebots oder der Bestellung vorhersehbar war oder nicht. API wird den Käufer über diese Änderungen zu dem Zeitpunkt informieren, zu dem API von den Änderungen Kenntnis erlangt.
4. Die im vorstehenden Absatz genannten Preisänderungen geben dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag in irgendeiner Weise zu stornieren, zu kündigen oder aufzulösen.
5. Die von API zur Verfügung gestellten Broschüren, Preislisten und anderen Daten sind nur indikativ und nicht verbindlich.

## Artikel 5: Zahlung

1. Die Zahlung der Rechnung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt durch Einzahlung oder Gutschrift auf ein von API angegebenes Bank- oder Girokonto, in Euro und einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich für die Bestimmung des Zahlungstages ist die Wertstellung auf den Bank-/Girokontoauszügen von API.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung auszusetzen oder zu verrechnen.
3. Wenn der laut Rechnung geschuldete Betrag nicht rechtzeitig bezahlt wird, ist der Käufer in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist, und schuldet API ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Art. 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
4. Die Forderungen von API gegen den Käufer, gleich aus welchem Grund, sind in jedem Fall sofort - in voller Höhe - ohne Inverzugsetzung oder Ankündigung in den folgenden Fällen einforderbar:
  - wenn der Käufer eine Verpflichtung, die sich für ihn aus einem mit API abgeschlossenen Vertrag ergibt, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
  - wenn der Käufer für insolvent erklärt wird oder ein Konkursantrag gestellt wird, Zahlungsaufschub beantragt wird oder der Käufer sich im Zahlungsaufschub befindet;
  - wenn der Käufer die Umschuldung beantragt oder die Umschuldung für anwendbar erklärt wird oder die Zwangsverwaltung beantragt wird;
  - wenn eine Pfändung an seinem Eigentum vorgenommen wurde;
  - wenn der Kunde stirbt, in Liquidation geht oder ankündigt, dass er seinen Geschäftsbetrieb einstellen wird oder eingestellt hat;
  - bei der Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils seines Geschäfts, einschließlich der Einbringung des Geschäfts in ein zu gründendes oder bereits bestehendes Unternehmen, oder bei der (teilweisen) Übertragung der Kontrolle über das Unternehmen;
5. In den in Absatz 4 genannten Fällen ist API berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten alle laufenden Verträge zwischen dem Käufer und API auszusetzen oder für diese Barzahlung zu verlangen, auch wenn etwas anderes vereinbart wurde, oder die Verträge ganz oder teilweise aufzulösen sowie die gelieferten Waren sofort wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass API zu irgendeinem Schadenersatz oder einer Garantie verpflichtet ist, jedoch unbeschadet der anderen ihr zustehenden Rechte, wie z. B. des Rechts auf Schadenersatz.
6. API kann jederzeit alles, was sie dem Käufer aufgrund einer Vereinbarung schuldet, ob fällig oder nicht, mit dem verrechnen, was der Käufer ihr oder den mit ihr verbundenen Unternehmen schuldet.
7. Alle - tatsächlichen - gerichtlichen und außergerichtlichen (Prozess-)Kosten von API, die sich aus der nicht ordnungsgemäßen oder nicht fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers ergeben oder damit zusammenhängen, gehen vollständig zu Lasten des Käufers.
8. Gerichtskosten sind ausdrücklich nicht auf die zu liquidierenden Prozesskosten beschränkt, sondern sind in vollem Umfang vom Kunden zu tragen, wenn er (überwiegend) abgewiesen wird.
9. API ist jederzeit berechtigt, vom Käufer eine von API zu bestimmende persönliche oder dingliche Sicherheit für die Erfüllung seiner (zukünftigen) finanziellen Verpflichtungen gegenüber API zu verlangen, dies gilt umso mehr, wenn API begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber API nicht rechtzeitig nachkommen wird. Wenn und solange der Kunde in diesem Fall die Sicherheitsleistung verweigert oder nicht in der Lage ist, diese zu erbringen, hat API das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag/die Verträge sofort zu kündigen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

## Artikel 6: Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübergang

1. Alle von API an den Käufer zu liefernden Waren bleiben ausschließliches Eigentum von API, bis der Käufer alle seine Verpflichtungen gegenüber API in Bezug auf die betreffenden, früheren und nachfolgenden gleichartigen Lieferungen, in Bezug auf die von API ausgeführten oder auszuführenden zusätzlichen Arbeiten sowie in Bezug auf die (künftigen) Ansprüche von API gegenüber dem Käufer aufgrund von (künftigen) Versäumnissen des Käufers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber API erfüllt hat.
2. Der Käufer ist bis zum Eigentumsübergang nicht berechtigt, die Ware in irgendeiner Weise mit einem beschränkten Sicherungs- oder Nutzungsrecht zu belasten oder sie anderweitig dem Regress von API zu entziehen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von API zu verwahren, bis das Eigentum auf ihn übergegangen ist.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden, weitere Beschädigung oder Zerstörung aus welchem Grund auch immer sowie gegen Diebstahl zu versichern und API die Policen dieser Versicherung auf erstes Anfordern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
5. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber API nicht nach oder hat API begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass er diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist API berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sofort zurückzunehmen. Nach der Rücknahme wird dem Kunden der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall höher sein darf als der ursprüngliche Kaufpreis, abzüglich der Kosten für die Rücknahme und des Schadens, der API durch die Rücknahme der Waren entstanden ist.
6. Beansprucht API die nach dieser Bestimmung gelieferten Waren als ihr Eigentum, so hat der Käufer API den Ort anzugeben, an dem sich die Waren befinden, und API jederzeit freien Zugang zu seinen Grundstücken und/oder Gebäuden zu gewähren, um die Waren zu prüfen und/oder die Rechte von API auszuüben.
7. Bildet der Käufer aus den von API gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, eine neue Sache, so hat der Käufer bei der Bildung nach den Anweisungen von API zu handeln und die neue Sache für API zu verwahren.

## Artikel 7: Lieferung und Lieferfristen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die von API zur Lieferung angebotenen Waren anzunehmen.
2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk ("ex Works"), Gompensstraat 7, 5145 RM in Waalwijk, Niederlande, gemäß den Incoterms 2010. Die Gefahr geht in dem Moment auf den Käufer über, in dem die Waren dem Käufer oder einem von ihm beauftragten Spediteur angeboten werden. Dies ist der Zeitpunkt, an dem API dem Käufer mitteilt, dass die Waren im Lager zur Auslieferung bereitstehen.
3. Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann schriftlich vereinbart werden, dass API den Transport übernimmt. Das Risiko und die Kosten der Lagerung, des Verladens, des Transports und des Entladens gehen auch in diesem Fall ab dem Datum der Mitteilung gemäß 7.4 auf den Kunden über. Es steht dem Kunden frei, sich gegen diese Risiken zu versichern.
4. API teilt dem Käufer schriftlich mit, dass die Waren im Lager zur Auslieferung bereitstehen. Der Kunde ist dann verpflichtet, die an ihn zu liefernden Waren innerhalb von fünf Werktagen nach der vorgenannten schriftlichen Bestätigung in Empfang zu nehmen (oder nehmen zu lassen).
5. Nimmt der Kunde die Ware nicht vor Ablauf der Lieferfrist ab und/oder lehnt er die Ware ab, so gilt die Ware als gekauft. API wird dem Käufer eine Rechnung über die Lieferung zusenden.

6. Wenn die Produkte nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht vom Käufer abgenommen wurden, ist API berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko von API zu lagern (sofern die Lagermöglichkeiten von API dies zulassen). Im Falle einer verspäteten Abnahme ist API berechtigt, den Vertrag nach einer Frist von vierzehn Tagen nach Ablauf der Lieferfrist aufzulösen, unbeschadet des Rechts von API auf Schadensersatz und des Rechts von API, die Produkte an Dritte zu verkaufen.
7. Die Art der Verpackung wird, wenn keine weitere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von API festgelegt.
8. API ist immer berechtigt, in Teilen zu liefern, die separat in Rechnung gestellt werden können. Der Käufer ist verpflichtet, für alle Teillieferungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 5 dieser Bedingungen zu zahlen.
9. Angegebene Lieferzeiten für Waren oder Dienstleistungen sind niemals als Frist für API anzusehen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
10. Die Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Vertrag zustande gekommen ist, alle für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Materialien im Besitz von API sind und eine etwaige Zahlung, soweit sie vom Käufer bei Vertragsabschluss zu leisten ist, erfolgt ist.
11. Nur wenn eine Lieferfrist ausdrücklich schriftlich als Endtermin vereinbart wurde, ist der Käufer berechtigt, die Auflösung des Vertrages zu verlangen, wenn API die bestellten Waren nicht innerhalb dieser Frist geliefert hat, jedoch nicht, nachdem der Käufer API per Einschreiben eine angemessene Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen gesetzt hat, um seinen Verpflichtungen noch nachzukommen.
12. Die Versandart, Verpackung usw. bestimmt API nach eigenem Ermessen, wenn keine weiteren schriftlichen Weisungen des Käufers vorliegen. Besondere Wünsche des Käufers hinsichtlich des Transports oder der Versendung werden nur dann ausgeführt, wenn der Käufer schriftlich erklärt hat, dass er die zusätzlichen Kosten dafür trägt.
13. Hat API Paletten, Kisten, Verschlüge, Behälter usw. ("Verpackungsmaterial") zur Verpackung zur Verfügung gestellt oder von einem Dritten zur Verfügung stellen lassen, so ist der Käufer, sofern es sich nicht um eine einmalige Verpackung handelt, verpflichtet, das vorgenannte Verpackungsmaterial auf eigene Kosten und Gefahr an die von API angegebene Adresse zurückzusenden, andernfalls kann API dem Käufer die Kosten für dieses Verpackungsmaterial in Rechnung stellen.

#### **Artikel 8: Inspektion und Reklamationen**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren oder Dienstleistungen unmittelbar nach der Lieferung auf Qualität und Quantität zu prüfen. Etwaige Qualitäts- oder Quantitätsmängel müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Beanstandungen gemeldet werden. Sonstige Beanstandungen müssen in jedem Fall innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Ware bei API eingegangen sein. Ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass der Kunde die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen genehmigt hat, und Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gelten die auf den Frachtbriefen oder anderen Lieferdokumenten für API angegebenen Mengen als richtig.
3. Der Käufer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von API die angeblich fehlerhaft gelieferte Ware innerhalb von fünf Werktagen nach Absendung der Reklamation auf eigene Kosten und Gefahr in der von API vorgeschriebenen Verpackung an API zurückzusenden.
4. Eine Reklamation ist niemals ein Grund für die Aussetzung oder Begleichung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber API oder für die Auflösung des Vertrags (der Verträge).

5. Nach der Entdeckung eines Mangels darf der Käufer den betreffenden Artikel nicht verwenden oder veräußern, es sei denn, er hat eine schriftliche Genehmigung von API dazu erhalten. Wenn der Käufer dies tut, werden Reklamationen nicht bearbeitet.
6. Wenn eine Reklamation von API für begründet befunden wird, wird API, wenn möglich, Ersatzgüter oder -leistungen liefern oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Kunden die ihm in Rechnung gestellten Beträge gutschreiben. API ist nicht verpflichtet, andere Leistungen zu erbringen oder Schadenersatz zu leisten.
7. API ist nicht verpflichtet, Ersatzprodukte zu liefern oder den Rechnungswert zu vergüten, wenn die fehlerhaften Produkte API nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden und/oder der Käufer die Lagerungsvorschriften der gelieferten Produkte nicht strikt eingehalten hat, wodurch Verderb eingetreten ist oder hätte eintreten können und/oder wodurch es nicht mehr möglich ist, die Richtigkeit der vom Käufer geäußerten Reklamationen zu überprüfen.
8. Wird eine Reklamation von API als unbegründet erachtet, werden die zurückgesandten Waren vernichtet, es sei denn, der Käufer stellt einen schriftlichen Antrag an API, die Waren zurückzuerhalten. Ein solches Verlangen muss API bereits zum Zeitpunkt der Rücksendung der Waren an API mitgeteilt werden. Die Rücksendung der Waren an den Käufer erfolgt auf dessen Kosten und Risiko.

## **Artikel 9: Pflichten des Käufers im Allgemeinen**

### **Der Käufer garantiert, dass er:**

1. Werbung für die Marken von API nur in einer von API schriftlich genehmigten Weise betreibt.
2. es unterlässt, negative Aussagen über den Namen, die Marken, Produkte und Dienstleistungen von API zu machen.
3. Der Käufer hat für jede Verletzung oder Nichterfüllung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) zu zahlen, die nicht rabatt- oder aufrechnungsfähig ist, und akzeptiert in einem solchen Fall, dass API das Recht hat, (einen) geschlossene(n) Kaufvertrag(verträge) zu stornieren oder für aufgelöst zu erklären und/oder den Käufer von weiteren Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen auszuschließen, alles mit dem Recht auf Entschädigung, unbeschadet des Rechts von API, weiterhin die Erfüllung des Vertrags mit oder ohne Entschädigung zu fordern.

## **Artikel 10: Haftung und Entschädigung**

1. Außer im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit ihrerseits oder seitens ihrer Führungskräfte haftet API nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dem Käufer, seinem Personal oder anderen Hilfspersonen, oder ein Dritter infolge der Nichtkonformität der von API gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen oder der Ungeeignetheit der von API gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen und für Schäden infolge einer von API erteilten Beratung in Bezug auf die von API gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen, falschen oder unvollständigen Lieferung der betreffenden Waren oder Leistungen.
2. Wird rechtlich festgestellt, dass API trotz der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes für die dort genannten Schäden haftet, so ist seine Haftung in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der von seiner Versicherung tatsächlich ausgezahlt wird, oder, falls aus irgendeinem Grund kein Versicherungsschutz besteht, auf den Rechnungswert der von ihm gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen, auf die sich seine Haftung bezieht.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 beziehen sich sowohl auf die vertragliche als auch auf die außervertragliche Haftung von API, einschließlich der Produkthaftung.
4. Der Lieferant haftet niemals für Schäden, die aus entgangenem Gewinn, Geschäftsstagnation oder anderen Folgeschäden des Kunden bestehen. Jegliche Folge- und weitere Schäden sind daher ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Der Käufer stellt API von allen Ansprüchen seiner Erfüllungsgehilfen, einschließlich seiner Mitarbeiter oder Vertreter, und/oder Dritter frei, die sich auf Schäden beziehen, für die API die Haftung gegenüber dem Käufer ausgeschlossen und/oder beschränkt hat.

#### **Artikel 11: Gewährleistung**

1. Für Waren, die API anderweitig eingekauft hat, wird nur dann eine Gewährleistung übernommen, wenn und soweit der betreffende Hersteller/Lieferant tatsächlich eine Gewährleistung übernimmt, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen dem Käufer und API vereinbart.
2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, umfasst die Garantie nur den Ersatz der betreffenden Waren oder Dienstleistungen oder die Gutschrift des Rechnungsbetrags gemäß Artikel 8.6. Alle Schäden, sowohl direkte als auch indirekte, die durch Nichtkonformität oder Untauglichkeit der von API gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen verursacht werden, fallen nicht unter die Garantie.
3. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn bei der Verwendung der Ware die (Lieferanten-) Anweisungen oder die von API nicht befolgt werden, wenn die gelieferte Ware für andere als die üblichen Zwecke verwendet wird oder wenn die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt, gelagert oder verwendet wird.
4. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn vom Käufer oder in dessen Auftrag ohne Zustimmung von API Reparaturen oder Änderungen an den gelieferten Waren vorgenommen werden.
5. Anfahrtkosten und Arbeitsaufwand (einschließlich Reisekosten) sind nicht durch die Garantie abgedeckt und werden dem Kunden vom Lieferanten in Rechnung gestellt, sofern nicht anders vereinbart.
6. Die einwandfreie Funktion der von API verkauften, vermieteten oder leihweise zur Verfügung gestellten Geräte und Maschinen ist nur gewährleistet, wenn Verpackungs- und Hilfsmaterialien verwendet werden, die von API geliefert wurden oder für die API die Spezifikationen genehmigt hat. Der Käufer hat die Möglichkeit, mit API einen Wartungsvertrag über die verkauften Verpackungsanlagen abzuschließen. Hierfür wird von API eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen.
7. Alle Gewährleistungsansprüche des Käufers erlöschen, wenn der Käufer an den Geräten und Maschinen nicht das von API gelieferte oder in seinen Spezifikationen schriftlich genehmigte Material verwendet.
8. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird API dadurch auch von seinen (Garantie-) Verpflichtungen befreit.
9. Die Garantien erlöschen auch bei nicht rechtzeitiger oder unrichtiger Prüfung oder Beanstandung gemäß Artikel 8.

#### **Artikel 12: Vollstreckung durch Dritte / Übertragung von Rechten**

1. API ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Vertrages der Dienste Dritter zu bedienen.
2. API kann ihre Rechte und/oder Pflichten aus den Verträgen mit dem Käufer jederzeit ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen oder in irgendeiner Weise als Sicherheit stellen, wozu der Käufer hiermit im Voraus seine Zustimmung erteilt.

3. Der Käufer verfügt nicht über die in Absatz 2 genannten Befugnisse gemäß Artikel 3:83 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs.

### **Artikel 13: Höhere Gewalt**

1. Unter höherer Gewalt auf Seiten von API ist in jedem Fall zu verstehen: jeder Umstand, auf den API keinen Einfluss hat und der die Einhaltung der Verpflichtungen, für die diese Bedingungen gelten, dauerhaft oder vorübergehend verhindert.
2. Soweit nicht bereits in der vorstehenden Beschreibung enthalten, fallen unter höhere Gewalt auch: Transportverbot, Einfuhrverbot, Ausfuhrverbot, Streik, Sitzstreiks, Personalausfall, Transportverzögerungen, Krieg, Unruhen, kriegerische Handlungen, Epidemien, Pandemien, Feuer, Wasserschäden, Maschinendefekte, Störungen in der Energieversorgung, behördliche Maßnahmen (darunter in jedem Fall Einfuhr- und Ausfuhrbehinderungen), Verkaufsverbot, jeweils bei API sowie die Nichterfüllung durch Lieferanten von API, wodurch API ihre Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nicht (mehr) erfüllen kann.
3. Wenn API der Meinung ist, dass die höhere Gewalt vorübergehend ist, hat sie das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht hat, nicht mehr besteht.
4. Ist die höhere Gewalt nach Ansicht von API von dauerhafter Natur, hat API das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention den Umständen anzupassen oder ihn ganz oder teilweise zu kündigen oder mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dem Käufer eine Entschädigung zahlen zu müssen.
5. Wenn API bei Eintritt der höheren Gewalt die vereinbarten Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat, ist sie berechtigt, die in der Zwischenzeit geleisteten Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer hat diese Rechnung zu bezahlen, als handele es sich um ein gesondertes Geschäft.

### **Artikel 14: Toleranzen**

1. Im Hinblick auf die vereinbarten Spezifikationen sind die branchenüblichen Abweichungen nach oben und unten in Bezug auf Mengen, Farben, Gewichte, Dicken, Formate, Maschinengeschwindigkeiten, technische Spezifikationen, Maße und dergleichen zulässig.
2. Bei der Beurteilung, ob eine Lieferung die zulässigen Toleranzen der vereinbarten Spezifikationen überschreitet, sollte stets eine repräsentative Probe entnommen werden, wobei mindestens 10% der gelieferten Waren diese Toleranzen überschreiten sollten.

### **Artikel 15: Rechte an geistigem und/oder gewerblichem Eigentum**

1. Alle geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte, sowohl von API als auch von ihren Lieferanten, an allen von API gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen sind API vorbehalten. Der Käufer verpflichtet sich, diese Rechte in keiner Weise zu verletzen, weder direkt noch indirekt, durch Nutzung oder auf andere Weise, und erkennt an, dass API diesbezüglich berechtigt ist.
2. Der Käufer stellt API ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter wegen geistiger oder gewerblicher Schutzrechte frei, die auf Waren oder Dienstleistungen beruhen, die von API auf Wunsch oder Anweisung des Käufers verwendet werden.

### **Artikel 16: Annullierung**

1. Die Stornierung eines mit API geschlossenen Vertrags durch den Käufer kann nur mit Zustimmung von API erfolgen. Stimmt API der Stornierung zu, schuldet der Käufer API sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Rechnungsbetrags (einschließlich MwSt.).

### **Artikel 17: Aussetzung und Auflösung**

1. API ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer alle fälligen Forderungen an API bezahlt hat.
2. Jede Partei ist berechtigt, einen Vertrag außergerichtlich per Einschreiben zu kündigen, wenn die andere Partei auch nach einer schriftlichen Mahnung mit angemessener Fristsetzung mit der Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag mit API in Verzug bleibt.
3. API ist berechtigt, durch das bloße Eintreten der folgenden Umstände, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, entweder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen und die gelieferten Waren als ihr Eigentum zurückzufordern und/oder den API vom Käufer geschuldeten Betrag in voller Höhe einzufordern, dies alles unbeschadet des Rechts von API auf Schadensersatz, wenn
  - der Käufer eine Verpflichtung gegenüber API nicht, nicht rechtzeitig oder nicht korrekt erfüllt;
  - wenn der Käufer für insolvent erklärt wurde oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde, wenn er die Aussetzung der Zahlungen beantragt oder wenn er sich im Konkursverfahren befindet;
  - der Kunde beantragt die Anwendung der Umschuldungsregelung;
  - das gesamte oder ein Teil des Eigentums des Kunden beschlagnahmt wird oder wurde;
  - sich der Käufer nach Ansicht von API als nicht ausreichend kreditwürdig erweist, um seine Verpflichtungen gegenüber API zu erfüllen;
  - das Unternehmen des Käufers aufgelöst oder liquidiert wird;
  - der Käufer seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder bereits eingestellt hat, seinen Betrieb oder einen Teil davon überträgt, einschließlich der Einbringung seines Betriebs in einen zu gründenden oder bereits bestehenden Betrieb, und die (teilweise) Übertragung der Kontrolle über den Betrieb und der Käufer noch nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber API erfüllt hat.
4. Wenn der Käufer zum Zeitpunkt der Auflösung eines Vertrages aufgrund der Bestimmungen in Artikel 17.2 dieser Bedingungen bereits Leistungen zur Ausführung des Vertrages erhalten hat, bezieht sich die Auflösung nur auf den Teil des Vertrages, der von API noch nicht ausgeführt worden ist. Von API in Rechnung gestellte Beträge im Zusammenhang mit dem, was sie vor der Auflösung bereits geliefert oder ausgeführt hat, bleiben in vollem Umfang fällig und sind zum Zeitpunkt der Auflösung sofort zahlbar.

### **Artikel 18: Beendigung**

1. Wird trotz der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 dieser Bedingungen ein Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen, ist API stets berechtigt, diesen, aus welchem Grund auch immer, unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. API ist in keinem Fall zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet.

#### **Artikel 19: Aufrechnung**

1. API ist stets berechtigt, alle Forderungen des Käufers gegen API, die einen Geldwert haben, mit Forderungen von API und den mit API in irgendeiner Weise verbundenen Unternehmen gegen den Käufer zu verrechnen.
2. Ist der Käufer in irgendeiner Weise Teil einer Unternehmensgruppe, so umfasst der Käufer im Sinne dieses Artikels alle Unternehmen, die in irgendeiner Weise zu dieser Gruppe gehören.

#### **Artikel 20: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

1. Auf alle mit API geschlossenen Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Das Wiener Kaufrecht und vergleichbare Verträge sind nicht anwendbar.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus den zwischen API und dem Käufer geschlossenen Verträgen, einschließlich dieser Bedingungen, ergeben, werden dem zuständigen Gericht des Bezirksgerichts Ostbrabant vorgelegt. Wenn die Streitigkeit in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fällt, gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln.

#### **Artikel 21: Schlussbestimmungen**

1. Alle Ansprüche, für die API haftet, verfallen, wenn der Käufer API nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung einer schriftlichen Inverzugsetzung verklagt hat.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei der Handelskammer 's-Hertogenbosch unter der Nummer 09179043 hinterlegt.

\*\*\*\*\*

**Hinweis: Die Übersetzung unserer niederländischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ins Deutsche dient nur der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der niederländischen Version ist nach niederländischem Recht nur die niederländische Version maßgeblich.**